

Grosser Stadtrat  
E 27.03.2024  
Nr. 9

Urs Tanner  
Webergasse 17  
8200 Schaffhausen

**Grossstadtrat**  
**parteilos. links. unabhängig**

an den  
Grossstadtratspräsidenten  
Stadthaus  
Safrangasse 8  
8201 Schaffhausen

Schaffhausen, den 27.3.24

**Verfahrenspostulat: Revision Art. 57, fertig Geheimhaltungspolitik!**

Sehr geehrter Herr Präsident

Die Unterzeichnenden ersuchen Sie höflichst, den nachfolgenden Vorstoss auf die Traktandenliste des Grossen Stadtrates aufzunehmen:

**Verfahrenspostulat: Revision Art. 57, fertig Geheimhaltungspolitik!**

Liebe Kolleginnen und Kollegen, vergleichen Sie mal den alten Art. 57 (bis Ende 2022) und den neuen Art. 57 der GO....

Sie merken den Unterschied; der jetzige Artikel ist länglich und kompliziert und enthält eine Geheimhaltungsklausel, die unnötig ist!

Wenn es nicht mal kleine Kommissionen schaffen Dinge geheim zu halten, warum soll man den 36 Ratsmitgliedern einen Bericht vom Stadtrat zu kommen lassen, der geheim ist bis zur Verhandlung?

Warum soll die Öffentlichkeit nicht bei Erscheinen wissen dürfen, welche Intention der Stadtrat hat?

**Diese Geheimhaltungspolitik ist unnötig, es sei der letzte Satz im Art. 57,2 zu streichen: "Bis zur Behandlung im Rat ist die schriftliche Stellungnahme vertraulich zu behandeln."**

**Alt:**

**Art. 57**

<sup>1</sup> Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrats einzureichen. Sie werden dem Rat laufend zugestellt.

<sup>2</sup> Der Grosse Stadtrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Sitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Stadtrats. Er entscheidet nach

der Begründung der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses und der Stellungnahme des Stadtrats, ob die Motionen und Postulate erheblich erklärt und an den Stadtrat überwiesen werden.

<sup>3</sup> Ist der Stadtrat bereit, eine Motion oder ein Postulat unverändert entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn ein Mitglied des Grossen Stadtrats, eine Fraktion oder eine Kommission einen gegenteiligen Antrag stellt.

<sup>4</sup> Während der Beratung kann die Urheberin oder der Urheber den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates ändern. Sie oder er kann den Vorstoss auch in einen untergeordneten umwandeln.

<sup>5</sup> Statt an den Stadtrat kann eine Motion oder ein Postulat an eine Kommission überwiesen werden. Wird der Vorstoss an eine Kommission überwiesen, kann der Stadtrat zum Kommissionsbericht Stellung nehmen, bevor er dem Grossen Stadtrat unterbreitet wird.

<sup>6</sup> Überwiesene Motionen verpflichten die beauftragte Instanz, innert zweier Jahre, überwiesene Postulate innert eines Jahre, dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Bericht zu unterbreiten oder eine Fristverlängerung zu beantragen.

## **Aktuell:**

### **Art. 57**

1 Motionen und Postulate sind schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrats einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen und müssen eine Begründung enthalten. Sie werden dem Rat laufend zugestellt.

2 Nach Eingang einer Motion oder eines Postulats hält der Stadtrat in einer schriftlichen Stellungnahme zuhanden des Grossen Stadtrats fest, ob er den Vorstoss entgegennimmt, die Entgegennahme ablehnt oder eine Umwandlung in einen untergeordneten Vorstoss beantragt. Liegt die Stellungnahme des Stadtrats vor, gilt die Motion oder das Postulat als verhandlungsbereit und wird auf der nächsten Traktandenliste fett gedruckt. Bis zur Behandlung im Rat ist die schriftliche Stellungnahme vertraulich zu behandeln.

2bis Die schriftliche Stellungnahme des Stadtrats erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Monaten seit der Einreichung einer Motion oder eines Postulats.

3 Ist der Stadtrat bereit, eine Motion oder ein Postulat unverändert entgegenzunehmen, kommen sinngemäss die Regeln des Vereinfachten Verfahrens zur Anwendung. Eine Beratung findet nur statt, wenn ein Mitglied des Grossen Stadtrats, eine Fraktion oder eine Kommission dagegen Widerspruch einlegt. In diesem Fall wird die Beratung auf die nächste Sitzung vertagt. Ohne einen entsprechenden Gegenantrag gilt der Vorstoss als erheblich erklärt und überwiesen.

3bis Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion oder eines Postulats ab oder beantragt er deren Umwandlung, so hat er dies in seiner Stellungnahme zu begründen. Der Grosse Stadtrat entscheidet im Anschluss an die Beratung im Rat über die Erheblicherklärung des Vorstosses.

4 Während der Beratung kann die Urheberin oder der Urheber den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates ändern. Sie oder er kann den Vorstoss auch in einen untergeordneten umwandeln.

5 Statt an den Stadtrat kann eine Motion oder ein Postulat an eine Kommission überwiesen werden. Wird der Vorstoss an eine Kommission überwiesen, kann der Stadtrat zum Kommissionsbericht Stellung nehmen, bevor er dem Grossen Stadtrat unterbreitet wird.

5bis Nach einer Überweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission kann der Grosse Stadtrat auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Erledigung des Geschäfts beschliessen.

6 Überwiesene Motionen verpflichten die beauftragte Instanz, innerhalb zweier Jahre, überwiesene Postulate innerhalb eines Jahres, dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Bericht zu unterbreiten oder eine Fristverlängerung zu beantragen.

**Antrag:** Die Geschäftsordnung sei wie folgt zu ergänzen:

**Es sei der letzte Satz im Art. 57,2 zu streichen: "Bis zur Behandlung im Rat ist die schriftliche Stellungnahme vertraulich zu behandeln."**

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'U' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.